

gebrauchte Begriff „bewußt“ könne nur bedeuten, daß eine Tat nicht nur Folge eines organischen Vorgangs ist, sondern daß eine Erlebensfähigkeit damit verbunden ist.

Der bisherige Bewußtseinsbegriff, so wie er in der Vorsatzdefinition enthalten ist, entstamme der alten Vermögenspsychologie. Heute spreche die psychiatrische und psychologische Wissenschaft von unterschiedlicher Höhe der Zuwendung zu einem Gegenstand, einem Geschehen und einer Vornahme. Darum sei die bewußte aktive Zuwendung von einer nebenbewußten und unterbewußten Zuwendung zu unterscheiden. Es gehe also bei diesem Begriff „bewußt“ darum, daß ein Erlebnis des Geschehens in unterschiedlicher Höhe der Zuwendung stattfindet. Bei dieser Fassung des Begriffs laufen Impulstaten, Affektstaten und Triebstaten bewußt ab. Es werde also nicht verlangt, daß der Motivablauf für oder gegen eine Tat gedanklich sprachreif formuliert wird und damit in der Erinnerung völlig nachvollzogen werden kann. Viele Motivationen des Handelns seien uns im Augenblick des Handelns selbst nicht klar; sie seien unterbewußt wie viele Bedürfnisse, Impulse und Triebe, die aber in die Motivationsstruktur eingehen und zum Handeln führen.

Auch der Willensbegriff im Vorsatzbegriff entstamme einer veralteten Psychologie und besage, daß für ein Handeln der Antrieb, also die Vitalität, und der Wille, der dem Antrieb die Richtung weist, notwendig sind. Diese Theorie vernachlässige völlig die Tatsache der Steuerung des Willens, der aus dem sozialen Bereich, also der gesellschaftlichen Einstellung kommt. Der Wille sei lediglich ein biologisches Vorstadium der Handlung. Zwischen ihm und der Handlung liege die Auseinandersetzung der sozialen Person in mehr oder weniger intensiver Form mit dem angestrebten Ziel.

Zusammenfassend kam S z e w c z y k zu dem Ergebnis, daß die Begriffe des Strafgesetzbuchs definitorisch nicht völlig mit den wissenschaftlichen Fachbegriffen übereinstimmen können, da ein Strafgesetzbuch verständlich bleiben muß. Der Willensbegriff sei ein den biologischen Grundlagen des Psychischen entstammender Begriff. Wille und Wollen seien für das Handeln notwendig. Ausschlaggebend müsse aber sein, wie sich der Täter einerseits auf Grund seiner biologischen Voraussetzungen, andererseits auf Grund seiner gesellschaftlichen Haltung e n t s c h e i d e t.

Dr. R u t s c h (Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR) regte an, das differenzierte soziale Wesen der Schuld — mindestens hinsichtlich des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit — gesetzlich zum Ausdruck zu bringen. Aus kriminologischer Sicht stellten sich die Schuldinhalte sehr differenziert dar; sie seien nur schwerlich unter die gemeinsame Klammer „verantwortungslos“ zu bringen. Bei näherer Betrachtung der Gründe, die zur differenzierten begrifflichen Erfassung des unterschiedlichen sozialen Wesens der Straftaten führen, stoße man gerade auf die unterschiedlichsten sozialen Inhalte der Schuld, und die Kategorien „Gesellschaftsgefährlichkeit“ und „Gesellschaftswidrigkeit“ seien deshalb keine „rein objektiven“ Kategorien. Als materielle Eigenschaften der Straftaten verkörperten sie die Einheit objektiver und subjektiver Elemente, insbesondere der Schuldinhalte. In den § 4 des Entwurfs sollte deshalb für vorsätzliche Schuld „verantwortungslos“ und für fahrlässige Schuld „pflichtvergessen“ aufgenommen werden.

Auch Dr. habil. L o o s e (Dozent am Institut für Theorie des Staates und des Rechts an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) ging davon aus, daß die strafrechtliche Schuld eine soziale Kategorie, ein spezifisches Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft ist. Sie könne und

dürfe nicht auf einen psychischen Vorgang reduziert werden. Der psychische Vorgang könne und dürfe aber auch nicht negiert werden, da er für die soziale Kategorie der strafrechtlichen Schuld durchaus wesentlich ist.

Die Bestimmung der strafrechtlichen Schuld in § 4 des Entwurfs basiere auf den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Schuldtheorie. Jedoch dürften die normativen Bestimmungen über die strafrechtliche Schuld in den §§ 4 ff. nicht mit der wissenschaftlichen Schuldtheorie bzw. deren Aussagen identifiziert werden. Während Aussagen die Eigenschaft hätten, wahr oder falsch zu sein, komme Normen diese Eigenschaft nicht zu. Normen bauten wohl auf bestimmten Wahrheiten auf, seien aber selbst weder wahr noch falsch.

Von grundsätzlicher Bedeutung für die Bestimmung strafrechtlicher Schuld sei der Entscheidungsbegriff. Die Entscheidung sei jenes Glied im psychologischen Ablauf, wo die subjektive Zielvorstellung mit dem System sozialer Normen konfrontiert und gegebenenfalls korrigiert wird. Der Begriff der Entscheidung beinhalte immer die Wahl zwischen mindestens zwei Möglichkeiten, er beinhalte aber nicht, daß die Entscheidung im Zustand hellwachen Bewußtseins im Sinne der Psychologie getroffen werden müsse. Die Mehrzahl der Entscheidungen werde vielmehr nebenbewußt oder unterbewußt vollzogen.

§ 4 erfasse mit der Feststellung „sich zu diesem Handeln ... entschieden hat“ sowohl den Vorsatz als auch die Fahrlässigkeit. Bei beiden Arten strafrechtlicher Schuld werde eine Entscheidung zum Handeln vollzogen, und zwar entscheide sich das Individuum stets zu einer bewußten Verletzung sozialer Anforderungen oder sozialer Pflichten. Darin bestehe bei allen qualitativen Unterschieden zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit das Gemeinsame. Dagegen erfasse § 4 nicht bzw. nicht voll den § 10 Abs. 2. Es wäre jedoch verfehlt, wollte man deshalb die auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Schuldbestimmung des § 4 preisgeben. In § 10 Abs. 2 werden Handlungen erfaßt, bei denen es gegenwärtig noch notwendig erscheint, auch mit strafrechtlichen Maßnahmen zu reagieren. Soweit die Notwendigkeit bestehenbleibt, Handlungen, die auf keiner bewußten Pflichtverletzung beruhen, strafrechtlich zu verfolgen, müsse das im Strafgesetzbuch klar und unmißverständlich geregelt werden, aber es müsse auch ersichtlich sein, daß es sich hier um eine Ausnahme von den strafrechtlichen Schuldregeln handelt.

Die Diskussion ergab, daß die Schuld inhaltlich im Gesetz beschrieben werden sollte. Auch die in § 10 Abs. 2 vorgesehene Ausdehnung der Fahrlässigkeit wurde für erforderlich gehalten. Die Mehrheit der Diskussionsredner sprach sich ferner für eine Beibehaltung des Entscheidungsbegriffs als allgemeines Kriterium der Schuld aus. Als notwendig wurde aber angesehen, § 4 mit § 10 abzustimmen.

Zur Regelung der Volltrunkenheit wurde von den meisten Diskussionsrednern die Meinung vertreten, daß das Kriterium „schuldhaft“ sowohl in § 14 Abs. 3 als auch in § 15 Abs. 2 des StGB-Entwurfs eingefügt werden sollte.

Zu den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Prof. Dr. Renneberg (Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) schuf mit seinem Vortrag über die im StGB-Entwurf vorgesehenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Grundlage für die Aussprache